Antragsteller / Unternehmer / Bauunternehmer	Ort, Datum
	Telefon- Nr. des Antragstellers — Handy
	Telefax-Nr. des Antragstellers — E-Mail:

Markt Altdorf

Dekan-Wagner-Str. 13

84032 Altdorf

☐ **Antrag**

☐ **Antrag - vereinfachtes Verfahren - auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)³**

Anlagen:

☐ Regelplan m.Änderungen ☐ Signallageplan mit Signalzeitenplan

☐ Verkehrszeichenplan ☐ Umleitungsplan

☐ Lageplan ☐

1), 2) Zuständigkeit 3) Hinweise siehe Rückseite Satz 1

I. Antrag

Der oben genannte (Bau-) Unternehmer plant

☐ Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)¹

☐ Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)² .

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

☐ Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.

☐ Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt. Der Regelplan Nr. _____ ist **ohne** Änderung geeignet.

☐ halbseitige Sperrung des Verkehrs

☐ Gesamtsperrung des Verkehrs

☐ VERKEHRSBESCHRÄNKUNG
☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
☐ Sperrung für den Fahrradverkehr

☐ VERKEHRSSICHERUNG für
☐ Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
☐ Sicherungsmaßn. Gehweg

☐ Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Höhe

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle ☐ ortsfest ☐ beweglich

Grund der Sperrung

z.B. Markierungsarbeiten, Aufstellen Container, usw.

2. Ort der Sperrung ☐ innerorts ☐ außerorts

Straßenname, Hs.Nr. evtl. Länge, u.ä.

Beschreibung der betroffenen Straßenteile

z.B. gesamte Straße, (Richtungs-) Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

Breiten der betroffenen Straßenteile

verbleibende Breiten

insbesondere Breiten von Behelfsfahrstreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen

3. Dauer der Sperrung

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten

Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten

VI. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die **verkehrsrechtliche Anordnung** durch den (Bau-)Unternehmer **befolgt** wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt, sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die **Kosten** der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast, sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder **Haftung** freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Antrag bitte unterschrieben an Fax: 0871/303-617 oder per Mail an "geschaeftsleitung@markt-altdorf.de".
Bitte beachten: die Vorlaufzeit für verkehrsrechtliche Anordnungen beträgt mindestens 7 Tage.

Vereinfachtes Verfahren (wenn zutreffend, bitte im Antrag "vereinfachtes Verfahren" ankreuzen)

Die zuständige Behörde kann auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren für Verkehrsbetriebe, Versorgungsträger, die Deutsche Post AG und für Unternehmer, die im Rahmen von Verträgen für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beauftragt sind, festlegen (sog. »Jahresgenehmigungen«). Davon unberührt bietet dieses Formblatt ein »vereinfachtes Verfahren« für alle anderen (Bau-) Unternehmer an, welche geringfügige Arbeitsstellen auf verkehrsschwachen Straßen durchführen. Dazu wird allerdings von dem (Bau-) Unternehmer eine besondere Sorgfalt bei der Ausfüllung des Antragteils erwartet, da dieser teilweise zum Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung werden soll. Denn diese Angaben müssen nach den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA« in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthalten sein.

1. Allgemeines

Von Arbeitsstellen an Straßen gehen besondere Gefahren aus. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt deshalb Arbeitsstellen an Straßen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Arbeiten im Straßenraum [§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO] und Straßenbauarbeiten [§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO]), nur zu, wenn der (Bau-)Unternehmer vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Behörde eine **Anordnung** zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs an der Arbeitsstelle (Verkehrsbereich) eingeholt und ausgeführt hat (§ 45 Abs. 6 Satz 1 StVO).

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung wird festgelegt, wie die Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie die gesperrten Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

Arbeiten, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, bedürfen vorher zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (bei gekennzeichneten Vorfahrtstraßen) bzw. der Regierung (bei gekennzeichneten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr) (§ 45 Abs. 7 Satz 1 StVO).

Mit Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, darf also erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowie die (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen »behördlich genehmigt« und die Sicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Sie sind dann zu beenden, wenn die Frist der verkehrsrechtlichen Anordnung abgelaufen ist.

2. Planung der Arbeitsstellen

Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Arbeitsstelle oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann soll die Arbeitsstelle für diese Zeit aufgehoben oder eingeschränkt werden. Insbesondere sollen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, die nur während der Arbeitszeit (z. B. zum Schutz der im Arbeitsbereich Tätigen) erforderlich sind, in der arbeitsfreien Zeit aufgehoben werden.

Bei räumlich längeren Arbeitsstellen ist darauf zu achten, dass - entsprechend dem Baufortschritt - die für den Verkehr wirksame Baustellenlänge und Baustellenbreite möglichst gering gehalten werden.

Arbeiten an verkehrsreichen Straßen sollen nach Möglichkeit in verkehrsschwachen Zeiten ausgeführt werden. Bei Arbeitsstellen von längerer Dauer ist auf Zeiten mit starkem Reiseverkehr, bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer ist auf die Spitzen des Berufs- und Ausflugsverkehrs zu achten.

Als Umleitungsstrecken sollen nur solche Straßen ausgewählt werden, die für die Art und Menge des umzuleitenden Verkehrs genügen und die, wenn notwendig, mit zumutbarem Aufwand für die Umleitung hergerichtet werden können.

Bereits bei der Planung von zeitlich und/oder räumlich größeren Arbeitsstellen sind die Straßenverkehrsbehörde sowie die Polizei frühzeitig zu beteiligen. Soweit in Städten besondere Stellen zur Koordinierung solcher Arbeiten eingerichtet sind, sind diese zu beteiligen.

3. Haftung (Verkehrssicherungspflicht)

Zur Sicherung der Arbeitsstelle ist in erster Linie der (Bau-)Unternehmer, der die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat, verpflichtet. Verantwortlich sind daneben aber auch der örtliche Arbeitsstellenleiter, u. U. sogar der Auftraggeber und der Träger der Straßenbaulast.

Die Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers betrifft die gesamte Arbeitsstelle und beginnt bzw. endet, solange der (Bau-)Unternehmer die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat; in der Regel also auch noch nach Abschluss der Bauarbeiten bis zum Abbau der Sicherungsmaßnahmen.

Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Gedanken, dass niemand einen anderen mehr als unvermeidlich gefährden soll. Sie bedeutet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen oder vor ihnen warnen, die für den Wegebenutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Grundsätzlich hat sich der Straßenbenutzer den gegebenen Verhältnissen anzupassen und die Straße so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet; eine besondere Verkehrssicherungspflicht beginnt erst dort, wo auch für einen aufmerksamen Straßenbenutzer eine Gefahrenlage entweder völlig überraschend oder nicht ohne weiteres erkennbar ist.

4. Umfang der Sicherungsmaßnahmen

Welche (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, aber auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, erforderlich sind, richtet sich nach den besonderen örtlichen und verkehrlichen Umständen des Einzelfalles. Je größer und schwerer erkennbar eine von der Arbeitsstelle ausgehende Gefahr ist, desto deutlicher müssen die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte, der Geräte und der Maschinen in der Arbeitsstelle selbst, sowie zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugverkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr usw.) sein.

Die Verkehrssicherungspflicht entbindet deshalb auch nicht den (Bau-) Unternehmer ständig in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die behördlich angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen ausreichen. Stellt sich vor oder während der Arbeiten heraus, dass die angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen nicht (mehr) ausreichend sein könnten, muss er unverzüglich bei der zuständigen Behörde - bei Gefahr in Verzug bei der Polizei - eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einholen.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (einschließlich der damit verbundenen Gebote und Verbote) können durch bauliche Leitelemente (z. B. Leitborde, Leitwände) oder andere Warneinrichtungen (z. B. Warnfahnen, Warnbänder, Warnposten) unterstützt oder ergänzt werden. Diese sonstigen Maßnahmen bedürfen keiner verkehrsrechtlichen Anordnung auf Grundlage der StVO. Von ihnen geht jedoch auch keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Verkehrsverhalten aus. Sie können daher angeordnete oder erforderliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regelmäßig nicht ersetzen.

5. Aufstellung von Verkehrszeichenplänen

Der (Bau-)Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Antrag zur Sicherung der Arbeitsstelle einen Verkehrszeichenplan, ggf. auch einen Umleitungsplan[1] (bei Verkehrsumleitungen) sowie einen Signallageplan und Signalzeitenplan[1] (bei Lichtzeichenregelung) beizugeben. Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA«, den »Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen- RUB« sowie den »Richtlinien für Lichtsignalanlagen- RiLSA« aufzustellen.

Die »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA« enthalten zur Arbeitserleichterung, abgestimmt auf Standardsituationen, Regelpläne[2]. Ein geeigneter Regelplan kann dann, wenn es die besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände zulassen, unverändert übernommen werden. Auch kann ein grundsätzlich geeigneter Regelplan als Grundbaustein für einen eigenen Verkehrszeichenplan verwendet werden. Nur wenn die besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände nicht unerheblich von den Standardsituationen abweichen, ist die Aufstellung eines eigenen Verkehrszeichenplanes z. B. auf Grundlage eines Lageplanes des Vermessungsamtes/ des Trägers der Straßenbaulast ratsam.

Der Verkehrszeichenplan/der Antrag muss neben den Sicherungsmaßnahmen auch besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen (einschl. Markierungen) im Verlauf der Arbeiten, Änderungen an arbeitsfreien Tagen sowie zur entgegenstehenden und vorhandenen Verkehrsregelung (z. B. vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen) enthalten.

Der (Bau-)Unternehmer muss einen Verkehrszeichenplan nur dann nicht vorlegen, wenn einer der nachfolgenden Fälle zutrifft:

1. Bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Verkehr auswirken.

(Dies setzt voraus, dass die Auswirkungen der Arbeitsstelle auf den Straßenverkehr tatsächlich so geringfügig sind, dass der Eintritt konkreter Gefahr als ausgeschlossen ist. Das ist nur sehr selten der Fall. Die Straßenverkehrsbehörden sind im Sinne der Verkehrssicherheit gehalten, diese Ausnahmeregelung zurückhalten zu handhaben.)

2. Wenn ein geeigneter Regelplan besteht und dieser unverändert übernommen werden kann.

(Die zuständige Behörde legt dann Ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung eine bestätigte Ausführung des Regelplans bei).

3. Wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

(Auf diese Ausnahmeregelung besteht kein Anspruch. Sie kann insbesondere nur bei größeren Arbeiten, welche ein abgestimmtes Verkehrskonzept verlangen, in Betracht kommen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die zuständige Behörde frühzeitig anzusprechen).

6. Verantwortlicher

Als Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten des (Bau-) Unternehmers verfügt. Die Benennung eines Verantwortlichen schließt allerdings nicht die in erster Linie bestehende Verantwortung des (Bau-) Unternehmers aus; entscheidend sind hier die besonderen Umstände des Einzelfalles. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass der Verantwortliche erst bis zur Errichtung der Arbeitsstelle benannt wird.

7. Überprüfung/Überwachung

Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei sind gehalten, Arbeitsstellen an Straßen vor Ort hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der angeordneten (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und die planmäßige Kennzeichnung zu überwachen. Der (Bau-)Unternehmer muss deshalb immer mit solchen Kontrollen rechnen.

8. Kosten

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat der (Bau-) Unternehmer dann zu tragen, wenn sie durch diese Arbeiten erforderlich werden (vgl. § 5 b Abs. 2 Buchst. d StVG).

9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (vgl. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO).

Ohne Anordnung aufgestellte oder von der Anordnung abweichende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nichtig und müssen von den Verkehrsteilnehmern nur befolgt werden, solange und soweit ansonsten eine Gefahr zu befürchten ist (z. B. Vorfahrtregelung).

10. Sondernutzung

Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der (öffentlich-rechtlichen) Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann bzw. der (privat-rechtlichen) Gestattung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Näheres kann bei der Straßenbaubehörde, ggf. auch bei der Gemeinde, erfragt werden.

I: Regelpläne B I

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer im **Fahrbahnbereich**

Best.-Nr./**Regelplan** - Bezeichnung	
080-**B I/1**	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich oder mit geringer Einengung
080-**B I/2**	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
080-**B I/3**	2streifige Fahrbahn mit geringer Einengung (Analog bei Richtungsfahrbahn)
080-**B I/4**	2streifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen (Analog bei Richtungsfahrbahn)
080-**B I/5**	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke - Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080-**B I/6**	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung - Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage
080-**B I/7**	2streifige Fahrbahn mit Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte
080-**B I/8**	2streifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke - Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080-**B I/9**	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung - Führung über Seitenstreifen
080-**B I/10**	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung - Führung über Seitenstreifen
080-**B I/11**	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung
080-**B I/12**	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung
080-**B I/13**	4streifige Fahrbahn mit Sperrung der beiden linken Fahrstreifen
080-**B I/14**	4streifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung
080-**B I/15**	3streifige Fahrbahn mit Sperrung der 1streifigen Richtung
080-**B I/16**	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung - Einbahnstraßenregelung - ggf. Einrichtung einer Umleitung
080-**B I/17**	Sperrung einer Straße - ggf. Einrichtung einer Umleitung

II: Regelpläne B II

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer im **Geh- und Radwegbereich**

Best.-Nr./**Regelplan** - Bezeichnung	
080-**B II/1**	Arbeitsstellen für Geh- und/oder Radwegen
080-**B II/2**	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-**B II/3**	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-**B II/4**	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges und Einengung des Gehweges - Notweg auf der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-**B II/5**	Gehweg-Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn, Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich mit geringer Einengung
080-**B II/6**	Gehweg-Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn (bei Notweg auf dem Seitenstreifen analog), Straße mit geringer Verkehrsstärke oder im geschwindigkeitsreduziertem Bereich mit deutlicher Einengung
080-**B II/7**	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn, Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-**B II/8**	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn, halbseitige Sperrung der Fahrbahn bei geringer Verkehrsstärke – Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen (bei Richtungsfahrbahn analog)
080-**B II/9**	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Seitenstreifen, ohne Einengung der Fahrbahn

III: Regelpläne B III

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer im Bereich von **Schienenbahnen**

Best.-Nr./**Regelplan** - Bezeichnung	
080-**B III/1**	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn, Sperrung des Schienenbereiches nur in einer Fahrtrichtung
080-**B III/2**	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn, Sperrung des Schienenbahnbereiches insgesamt
080-**B III/3**	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn, Sperrung des Schienenbahnbereiches auf eigenem Gleiskörper und des rechten Fahrstreifens

IV Regelpläne B IV

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von **kürzerer** Dauer

Best.-Nr./**Regelplan** - Bezeichnung	
080-**B IV/1**	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens
080-**B IV/2**	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeugen
080-**B IV/3**	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sperrung des Schienenbahnbereiches

V: Regelpläne C I

Landstraßen

Arbeitsstellen von **längerer** Dauer

Best.-Nr./**Regelplan** - Bezeichnung	
080-**C I/1**	Ohne Einengung der Fahrbahn
080-**C I/2**	Mit geringer Einengung der Fahrbahn
080-**C I/3**	Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen
080-**C I/4**	Fahrbahn halbseitig gesperrt - Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080-**C I/5**	Fahrbahn halbseitig gesperrt - Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage
080-**C I/6**	Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich Fahrbahn halbseitig gesperrt
080-**C I/7**	3streifige Fahrbahn Sperrung des rechten Fahrstreifens der 2streifigen Richtung
080-**C I/8**	3streifige Fahrbahn Sperrung der 1streifigen Richtung
080-**C I/9**	Arbeitsstellenumfahrung mit Behelfsfahrbahn

VI Regelpläne C II

Landstraßen

Arbeitsstellen von **kürzerer** Dauer

Best.-Nr./**Regelplan** - Bezeichnung	
080-**C II/1**	Arbeitsstelle von kürzer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nur bei Tageslicht)
080-**C II/2**	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)
080-**C II/3**	Bewegliche Arbeitsstelle (nur bei Tageslicht)
080-**C II/4**	Arbeitsstelle für Markierungsarbeiten in Fahrbahnmitte (nur bei Tageslicht)
080-**C II/5**	Vermessungsarbeiten außerorts mit starker Einschränkung einer Fahrbahn im Gegenverkehr - Sicherung mit Leitkegel